

Sr. Königlichen Majestät

Landtags-Abschied

für die

Preußischen Provinzial-Stände

vom

30. Dezember 1843.



Sr. Königl. Majestät von Preußen

Allergnädigster

Landtags-Abschied

für die

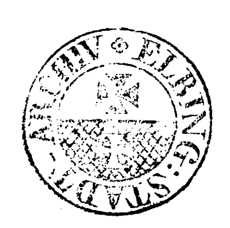
zum achten Provinzial-Landtage

versammelt gewesenen

Preußischen Provinzial-Stände

vom

30. Dezember 1843.





Gedruckt auf Allerhöchsten Befehl.

Königsberg, 1844.
Gedruckt in der Hartungschen Hof- und Universitäts-Buchdruckerei.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c.
entbieten Unseren zum achten Provinzial-Landtage des Königreichs Preußen versammelt gewesenen getreuen Ständen Unseren gnädigen Gruß und ertheilen denselben hiermit auf die Uns vorgelegten Gutachten und Anträge den nachstehenden Bescheid:

I. Auf die gutachtlichen Erklärungen über die vorgelegten Propositionen.

Die zum Zweck einer Auseinandersetzung eingeleiteten Subhastationen.

1) Die Verordnung, betreffend

die zum Zweck einer Auseinandersetzung eingeleiteten Subhastationen,

und

Freilassung des Bettwerks bei Executions-Vollstreckungen.

2) die Verordnung wegen

Freilassung des Bettwerks für den Schuldner und seine nächsten Angehörigen bei allen Arten von Executionsvollstreckungen,

desgleichen

Verkauf der Früchte auf dem Halm.

3) die Verordnung, betreffend

den Verkauf der Früchte auf dem Halm,

haben Wir bereits vollzogen.

Provinzialrecht für Westpreußen.

4) Die Bitte Unserer getreuen Stände, mit Anfertigung des Provinzial-Gesetzbuches für Westpreußen sofort vorzuschreiten, haben Wir gewährt, und wird der bereits in den legislativen Stadien berathene Gesetz-Entwurf baldigst zur Publikation gelangen.

Strafgesetzbuch.

5) Die Erklärungen Unserer getreuen Stände über den Entwurf des Strafgesetzbuchs werden bei der Schluß-Berathung über dieses wichtige Werk eine gründliche und umfassende Erwägung finden.

In gleicher Weise werden die Gutachten Unserer getreuen Stände:

Zusammenrechnung der Besitzzeit der Erblasser u. Erben bei der zur Ausübung ständischer Rechte erforderl. Dauer d. Grundbesitzes.

6) über den ihnen vorgelegten Entwurf einer Verordnung wegen Zusammenrechnung der Besitzzeit der Erblasser und Erben bei Beurtheilung der zur Ausübung ständischer Rechte erforderlichen Dauer des Grundbesitzes, so wie

Ergänzung der Vorschriften über die Wählbarkeit zu Landraths-Aemtern.

7) über den Entwurf einer Verordnung wegen Ergänzung der Vorschriften über die Wählbarkeit zu Landraths-Aemtern,

bei der ferneren Bearbeitung dieser Gegenstände berücksichtigt werden.

Wahlen der Mitglieder des ständischen Ausschusses.

8) Den Uns mittels der Denkschrift vom 3. April d. J. angezeigten Wahlen der Mitglieder des ständischen Ausschusses ertheilen Wir hierdurch Unsere Bestätigung.

II. Auf die ständischen Petitionen.

Befestigungs-Anlagen.

1) In der von Uns wohlgefällig aufgenommenen Dank-Adresse für die Anordnung neuer Befestigungs-Anlagen in den rechts der Weichsel belegenen Landestheilen ist des Umstandes Erwähnung geschehen, daß ein großer Theil der waffenfähigen Mannschaft keine militärische Ausbildung erlangt. Derselbe ist Unserer Aufmerksamkeit nicht entgangen. Wir erkennen gern den patriotischen Sinn Unserer getreuen Stände, welcher auf die Verstärkung der kriegerischen Wehrhaftigkeit des Landes gerichtet ist.

Ersatz des bei Cautionen und Depositorien durch ungetreue Verwaltung entstehenden Schadens.

2) Unsere getreuen Stände haben Uns vorgetragen, daß mehrfach Fälle vorgekommen sind, in denen Privatleute, welche nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ihr Eigenthum der Asservation oder dem Depositum angestellter Staats-Beamten haben übergeben müssen, vornehmlich bei Kautionen und bei der Vermögens-Verwaltung von Minorennen und Konkursmassen, durch Veruntreuung oder Fahrlässigkeit solcher Beamten Verluste erlitten haben, und hieran den Antrag geknüpft,

> daß in dergleichen Fällen den Privaten unmittelbar durch die Staats-Kassen Gewähr geleistet werden, dem Staat dagegen der Regreß an die schuldigen Beamten überlassen bleiben möge.

Wir geben jedoch Unseren getreuen Ständen zu erkennen, daß für die nach §. 4. Unserer Ordre vom 11. Februar 1832 zu **unmittelbaren Staatskassen** eingezahlten Kautionen und andere Gelder die Staats-Kasse ohnehin schon Gewähr leistet, alle übrige Kautionen aber im Interesse der Einzelnen und nicht der Gesammtheit des Staats geleistet werden. Die Verwaltung der gerichtlichen Depositorien wird von der Verwaltung des Staats-Vermögens völlig getrennt gehalten und steht mit der Gerichts-Einrichtung und dem gerichtlichen Verfahren

in einer solchen Verbindung, daß die dabei vorkommende Vertretungs-Verbindlichkeit sowol bei Unseren, als bei Privatgerichten außer dem Zusammenhange mit jenen Zweigen der Legislation nicht beurtheilt werden kann.

Befreiung der Städte von den Früchten und Lasten der Gerichtsbarkeit.

3) Dem Antrage Unserer getreuen Stände:

wegen Befreiung der Städte von allen Lasten der Gerichtsbarkeit,

zu willfahren und dadurch den bestehenden Rechtszustand abzuändern, liegt kein zureichender Grund vor. Wir haben bereits mittelst Ordre vom 15. April v. J. Unseren Justiz-Minister ermächtigt, mit denjenigen Städten, welche es wünschen, unter Zustimmung des Finanz-Ministers besondere Abkommen zu schließen, wodurch dieselben gegen die Uebernahme bestimmter, nach mehrjährigen Durchschnitten zu berechnender Beiträge von der subsidiarischen Verhaftung für die Lasten der Kriminal-Gerichtsbarkeit befreit werden sollen und zugleich angeordnet, daß bei Unseren Gerichten keinerlei Kosten für Urtel, Gutachten und Bestätigungs-Reskripte den zu Tragung der baaren Auslagen in Untersuchungssachen subsidiarisch verpflichteten Gerichts-Obrigkeiten und Kommunen in Ansatz zu bringen sind. Auf diese wesentlichen Erleichterungen müssen Wir Uns beschränken, da der gegenwärtige Zustand seit 30 Jahren besteht, und nicht behauptet werden kann, daß die Städte durch die ihnen in Folge der veränderten Organisation ihrer Verhältnisse entzogene Ausübung der Gerichtsbarkeit irgend einen pekuniären Nachtheil erlitten haben.

Was jedoch die Kosten der Straf-Vollstreckung in den Zuchthäusern betrifft, so wollen Wir die Provinz Preußen nicht mehr belastet wissen, als Unsere übrigen Provinzen, welche sich in Beziehung auf die Kriminal-Rechtspflege in derselben Lage befinden. Wir haben daher befohlen, daß nicht nur die Stadt-Gemeinden, sondern auch die Privat-Gerichtsherren von der Tragung dieser Kosten entbunden werden.

Trinkschulden nicht einklagbar.

4) Die erneuerte Petition wegen Beschränkung des übermäßigen Branntweingenusses haben Wir mit besonderem Wohlgefallen vernommen. Auf den Antrag derselben

„Trink-Schulden für nicht einklagbar zu erklären“

sind Wir einzugehen geneigt, soweit dies mit dem bestehenden Rechte irgend vereinbar ist.

Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes.

5) Der Antrag

den eximirten Gerichtsstand aufzuheben,

berührt einen Gegenstand, welcher nicht nur im Allgemeinen, sondern auch im besonderen Interesse der Gerichts-Verfassung einer sorgfältigen Erwägung bedarf.

Uebernahme der Detentions-Kosten bestrafter Verbrecher im Land-Armenhause zu Tapiau auf den Kriminal-Fonds.

6) Auf den Antrag Unserer getreuen Stände,

daß die in das Land-Armenhaus zu Tapiau durch die Gerichte unmittelbar zur Detention eingelieferten Verbrecher aus dem Kriminal-Fonds unterhalten

werden möchten, und daß ein gleiches Verfahren auch in Westpreußen beobachtet werde,

haben Wir bestimmt, daß in der Provinz Preußen in dieser Beziehung nach gleichen Grundsätzen verfahren werde, wie in den übrigen Provinzen.

Demzufolge würden dann künftig die Kosten des Unterhaltes der neben einer Gefängnißstrafe zur Detention verurtheilten Verbrecher nicht weiter den Fonds der Landarmen- und Corrections-Anstalten zu Tapiau und Graudenz zur Last fallen, sondern diesen Anstalten, so weit die gedachte Detention in denselben vollstreckt wird, von den Inhabern der Gerichtsbarkeit, also entweder von den Kriminal-Fonds oder von den Privat-Jurisdiktionarien erstattet werden, je nachdem die Verpflichtung zur Unterhaltung der Gefängnisse, aus welchen die Einlieferungen erfolgen, dem Kriminal-Fonds oder einem Privat-Jurisdiktionarius obliegt.

Vor weiterem Beschlusse wollen Wir jedoch in Betreff dieses Gegenstandes noch die nähere Erklärung Unserer getreuen Stände bei der nach §. 37. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 unter ihrer Zuziehung zu bewirkenden Revision der über die Armenpflege in den einzelnen Provinzen bestehenden Reglements erwarten.

Verzugszinsen des Fiskus.

7) Die von den getreuen Ständen mehrerer Provinzen vorgetragene Bitte

die durch das Gesetz vom 7. Juli 1833 festgestellten Vorrechte des Fiskus bei Zahlung von Zögerungs-Zinsen aufzuheben,

sind Wir unter Beschränkungen zu erfüllen geneigt, welche geeignet sein werden, die Staats-Kassen bei außerordentlichen Ereignissen vor übermäßigen Ansprüchen zu schützen.

Unser Staats-Ministerium hat den Befehl erhalten, einen dahin gerichteten Gesetz-Entwurf auszuarbeiten und zu Unserer Vollziehung vorzulegen.

Revision des Allgemeinen Landrechts, und in Betreff der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege.

8) In Betreff der Revision des Allg. Landrechts haben Wir für dieselbe bereits Unserem Minister der Gesetzrevision in einer unter dem 28. Februar 1842 erlassenen Ordre die Anweisung ertheilt,

daß es vorzugsweise darauf ankomme, aus dem Allg. Landrecht die durch neuere Gesetze rc. aufgehobenen Bestimmungen auszusondern, an die Stelle der unpraktisch gewordenen oder in der Praxis nicht bewährt gefundenen Bestimmungen andere in Vorschlag zu bringen, und die neuere Gesetzgebung mit dem Landrechte zusammenzustellen, um auf diesem Wege eine Uebersicht des bestehenden Rechtszustandes zu gewinnen.

Durch diese Anweisung erhält der die Revision des Allg. Landrechts betreffende Antrag Unserer getreuen Stände seine Erledigung.

In derselben Ordre haben Wir Unseren Minister der Gesetz-Revision ferner dahin angewiesen, als das nächste und dringendste ihm obliegende Geschäft die Revision der Civil- und Kriminal-Prozeß-Ordnungen zu behandeln.

Bei den hierüber bereits eingeleiteten Berathungen werden auch die Fragen über die Verhandlung der Civil- und Kriminal-Prozesse vor den erkennenden Richter-Kollegien, so wie die Zulassung der nicht bei dem Prozesse betheiligten Personen zu solchen Verhandlungen in nähere Erwägung kommen und dadurch die Anträge Unserer getreuen Stände wegen des Prozeß-Verfahrens ihre Erledigung erhalten.

Beseitigung der mit der Patrimonialgerichtsbarkeit verbundenen Nachtheile.

9) Den Anträgen Unserer getreuen Stände in Beziehung auf die Patrimonialgerichtsbarkeit sind Wir in soweit zu entsprechen geneigt, als in Prozessen der Gutsherrschaft gegen die Gerichts-Eingesessenen der beklagte Theil, auch ohne Perhorrescenz-Gründe, auf die Entscheidung des zunächst vorgesetzten Gerichts zu provoziren die Befugniß erhalten soll. Unseren Justiz-Minister haben Wir beauftragt, hierüber eine Verordnung vorzubereiten.

In wiefern die Uebertragung der widerruflichen Verwaltung von Patrimonialgerichten an Unsere Gerichte zu gestatten, wollen Wir bei Berathung derjenigen Vorschläge in Erwägung ziehen, welche Wir bereits über eine zweckmäßige Einrichtung und Verwaltung der Patrimonialgerichtsbarkeit von Unserem Justiz-Minister erfordert haben.

Irren-Heilanstalt für Westpreußen bei Schwetz.

10) Die Auswahl des Orts zur Errichtung der Irren-Heil-Anstalt für Westpreußen in dem zur ständischen Land-Kranken-Anstalt bei Schwetz gehörigen Garten und die Verbindung beider Anstalten hinsichtlich der Direction und Oekonomie wollen Wir unter der Bedingung genehmigen, daß die Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit einer solchen Gemeinschaft, unbeschadet der im Uebrigen nothwendigen Trennung beider Anstalten, durch Vorlegung der speciellen Baupläne und der Entwürfe zu den Verwaltungs-Einrichtungen nachgewiesen werde.

Taubstummenschule in Angerburg.

11) Wir haben mit besonderem Wohlgefallen von dem Beschlusse Kenntniß genommen, welchen Unsere getreuen Stände wegen Vermehrung der Freistellen an den Taubstummenschulen zu Marienburg und Angerburg gefaßt haben.

Errichtung einer hohen Volks-Schule.

12) Aus der Petition Unserer getreuen Stände vom 11. April d. J. haben Wir gern ersehen, daß dieselben Unsere landesväterliche Fürsorge, dem Mangel einer höheren Unterrichts-Anstalt für die südlichen Kreise Ostpreußens durch Errichtung eines Pro-Gymnasiums in Hohenstein abzuhelfen, dankbar erkennen. Der Bitte Unserer getreuen Stände, eine sogenannte hohe Volks-Schule zu errichten, können Wir jedoch nicht entsprechen, weil gerade in dem Bezirk, für welchen die neue Anstalt bestimmt ist, eine Schule, welche Gymnasial-Bildung gewährt, ein Bedürfniß ist, und die Zwecke, welche Unseren getreuen Ständen bei dem Vorschlage einer hohen Volks-Schule vorzuschweben scheinen, im Wesentlichsten durch die Entwickelung, in welcher die

bereits unter dem Namen „höhere Bürgerschulen“ bestehenden Anstalten ihrer Aufgabe genügen, zu erreichen sein werden. Die Errichtung einer neuen Art von Schulen, welche, den Gymnasien gleichstehend, einen Theil der studirenden Jugend, namentlich denen, welche sich dem höheren Staatsdienste oder der Arznei-Wissenschaft widmen wollen, die durch das Studium der klassischen Sprachen und die genauere Kenntniß des Alterthums und seiner Literatur zu erwerbende Bildung entziehen würde, können Wir nicht für zweckmäßig erachten.

Herabsetzung des Briefporto's.

13) Modifikationen des Porto-Regulativs vom 18. Dezember 1824, durch welche die Anträge Unserer getreuen Stände nach Möglichkeit berücksichtigt werden, sind in der Berathung begriffen.

Behufs möglichster Erleichterung des Postverkehrs mit dem Auslande sind die erforderlichen Unterhandlungen mit den betreffenden fremden Post-Verwaltungen bereits im Gange.

Aufhebung der Zwangs-Zahlung in Kassen-Anweisungen.

14) Wenn Wir gleich den Antrag Unserer getreuen Stände, die Verordnung vom 21. Dezember 1824, wonach bei Zahlungen an die Staats-Kassen die Hälfte derselben in Kassen-Anweisungen zu entrichten ist, aufzuheben, nicht in seinem ganzen Umfange gewähren können, da die allgemeine Verbreitung dieses bequemen Zahlungsmittels durch dessen Anwendung bei solchen Zahlungen mit bedingt wird; so haben Wir doch Unseren Finanz-Minister angewiesen, Anordnungen zu treffen, wodurch die für die Steuerpflichtigen mit jener Verpflichtung verbundenen Beschwerden insoweit und so lange beseitigt werden, als dieß die Umstände gestatten.

Steuer-Erlaß durch Ermäßigung der Salzpreise.

15) Aus der Dank-Adresse Unserer getreuen Stände wegen Ermäßigung der Salzpreise haben Wir zu Unserer Genugthuung entnommen, daß die dadurch vorzugsweise der ärmeren Volksklasse zugewandte Wohlthat als solche anerkannt wird, und werden Wir die bei dieser Veranlassung ausgesprochenen Wünsche wegen fernerer Ermäßigung dieser Preise gern in Erwägung nehmen, wenn künftig der Zustand des Staatshaushalts eine weitere Verminderung der Steuern gestatten möchte.

Errichtung eines Handels-Ministeriums.

16) Unsere getreuen Stände dürfen vertrauen, daß die Förderung des Handels und der Gewerbe fortwährend einen Gegenstand unserer besonderen Fürsorge und der Verhandlungen mit den zum Zoll-Verein verbundenen deutschen Regierungen bildet. Wenn dabei nicht alle Wünsche der Betheiligten in Erfüllung gehen, so darf nicht übersehen werden, daß dieß in den vielfachen Kollisionen der Interessen seinen Grund hat und solche aus einem höheren als dem provinziellen Standpunkte gewürdigt werden müssen.

Was die Art und Weise betrifft, wie Wir Uns in fortwährender Kenntniß der wahren Bedürfnisse des Handels und der Industrie erhalten und die darauf bezüglichen Geschäfte führen lassen wollen, so muß dieß, wie Wir Unseren getreuen Ständen, unter Verweisung

auf den Landtags-Abschied vom 7. November 1841, eröffnen, Unserer Entschließung vorbehalten bleiben.

Schiffbarmachung der Elbinger Weichsel.

17) Die Wiederherstellung einer geregelten Schiffahrts-Verbindung zwischen Danzig und dem frischen Haff, welche durch die in Folge des Durchbruchs bei Neufähr eingetretene Versandung der Elbinger Weichsel wesentlich beeinträchtigt worden, ist schon seit längerer Zeit Gegenstand sorgfältiger Erörterungen Unserer Behörden gewesen. Dabei hat sich herausgestellt, daß wegen der voraussichtlich stets zunehmenden Versandung jenes Stromes, der Zweck durch Maßregeln zur Vertiefung des Bettes desselben dauernd sich nicht wird erreichen lassen, und daß die gewünschte Verbindung nur durch Anlage eines Kanals unter Benutzung der in jener Gegend vorhandenen Binnen-Gewässer herzustellen sein wird.

Wir werden dieser wichtigen Angelegenheit Unsere ganze Fürsorge zuwenden und, sobald die Vorarbeiten beendigt sind, über die Art der Ausführung selbst, so wie darüber Beschluß fassen, ob dem Wunsche Unserer getreuen Stände, die Benutzung der Wasserstraßen auch den Dampfschiffen zugänglich zu machen, entsprochen werden kann.

Schiffbare Verbindung der oberländischen Seen mit dem Drausen-See.

18) Die umfassenden Vorarbeiten zur Prüfung der Pläne, wegen Beschaffung einer schiffbaren Verbindung zwischen den oberländischen Seen, sind bereis im vorigen Jahre angeordnet und werden, dem Wunsche Unserer getreuen Stände entsprechend, auch auf die Frage ausgedehnt, ob durch gleichzeitige Senkung des Wasserspiegels auf die Landes-Kultur vortheilhaft eingewirkt werden kann.

Sobald diese Vorarbeiten vollendet sind, sollen solche nebst den Kosten-Anschlägen, den Ständen der anliegenden Kreise zur Erklärung vorgelegt werden, ob und wie weit sie sich bei den im Interesse der Landes-Kultur aufzuwendenden Kosten betheiligen wollen, und wird demnächst Unser Beschluß über die Ausführung gefaßt werden.

Uebrigens hat die Ausführung dieses wichtigen Unternehmens nicht, wie Unsere getreuen Stände ganz mit Unrecht voraussetzen, von der Frage abhängig gemacht werden sollen, ob dadurch das Domanial-Interesse in entsprechender Weise gefördert werde; vielmehr ist die Rücksicht auf die Vortheile, welche für den Verkehr und die landwirthschaftliche Kultur eines bedeutenden Theiles der Provinz davon erwartet werden, dabei vorzugsweise leitend gewesen.

Beförderung des Chausseebaues.

19) Aus dem Antrage wegen Beförderung des Chausseebaues haben Wir gern ersehen, daß Unsere getreuen Stände, den großen Werth verbesserter Kommunikationsmittel richtig würdigend, auf Beschaffung der Mittel zum schnellen Ausbau eines den Bedürfnissen der Provinz entsprechenden Chausseenetzes bedacht sind. Zur Förderung dieses Zweckes wollen Wir nach ihrem Antrage gestatten, daß in dazu geeigneten Fällen Chausseebau-Aktien au porteur ausgefertigt und die Zinsen-Garantie von den Kreisständen übernommen werde, wenn dieselben

zugleich einen angemessenen Amortisations-Fonds bilden; auch werden Unsere Beamte und Kassen bei Einziehung und Verrechnung der zu diesem Zwecke etwa zu erhebenden Kreissteuern in soweit Aushilfe leisten, als dieß ohne Beeinträchtigung ihrer eigentlichen Dienst-Obliegenheiten geschehen kann.

Die Festsetzung des Zins- und Amortisations-Prozentsatzes für dergleichen von den Kreisen zu garantirenden Chausseebau-Aktien wird für jeden einzelnen Fall von den Kreisständen beantragt und von Uns festgestellt werden müssen, weil die Verschiedenheit der Verhältnisse die Festhaltung einer allgemeinen und dauernden Norm nicht gestattet, ohnehin aber nach §. 6. der Verordnung vom 22. Juli 1842 in Fällen, wo die Kreis-Korporationen eine sich über zwei Kalender-Jahre hinaus erstreckende Last übernehmen wollen, Unsere Genehmigung stets eingeholt werden muß.

Da es übrigens wünschenswerth erscheint, ganze Kreise mit besonderen Chausseebau-Steuern nur in soweit zu belasten, als die bei den Chausseebauten vorzugsweise betheiligten Gemeinen und Grundbesitzer zur Aufbringung der nöthigen Kosten nicht im Stande sind, so dürfen Wir erwarten, daß bei den Uns vorzulegenden Anträgen dieser Gesichtspunkt gehörig festgehalten, auch bei dem vorzuschlagenden Vertheilungs-Maßstabe die am meisten interessirten Einsassen verhältnißmäßig stärker herangezogen und die ärmeren Einwohner möglichst geschont werden.

Erweiterung der Befugniß der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte zur Einführung der Klassensteuer.

20) Auf den die Mahl- und Schlacht-Steuer betreffenden Antrag eröffnen Wir Unseren getreuen Ständen, mit Hinweisung auf die Bestimmung zu 33. im Landtags-Abschiede vom 17. März 1828, daß es keinesweges in Unserer Absicht liegt, den Anträgen einzelner Städte auf Einführung der Klassensteuer statt der Mahl- und Schlachtsteuer lediglich aus dem Grunde entgegenzutreten, weil in den betheiligten Städten schon vor dem Erlasse des allgemeinen Abgaben-Gesetzes vom 30. Mai 1820 eine indirekte Besteuerung der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenstände bestand, und dieselben daher nach Vorschrift dieses Gesetzes zu einem solchen Antrage nicht ausdrücklich befugt waren. Vielmehr werden Wir, wie es seither geschehen, auch ferner dergleichen Anträge genau prüfen lassen und in die Veränderung der Besteuerungs-Art willigen, wenn sich solche als den wohlerwogenen Wünschen und Interessen der Betheiligten entsprechend darstellt, und ohne erhebliche Einbuße für die Staatskasse durchgeführt werden kann.

Uebrigens ist in dem Bescheide Unserer Ministerien des Innern und der Finanzen vom 14. März 1837 an die Stadtverordneten zu Elbing die frühere Existenz einer Mahlsteuer daselbst

zwar angeführt, die Zurückweisung des Antrages der Stadtverordneten auf Einführung der Klassensteuer aber nicht sowol hierauf, als vorzugsweise auf den Umstand gegründet, daß solche im Interesse der Steuerverwaltung und der Stadt völlig unstatthaft erschien.

Bekanntmachung der festzustellenden Richtung der Eisenbahn durch die Provinz Preußen.

21) Dem Wunsche Unserer getreuen Stände,

daß die Richtung der intendirten Eisenbahn durch die Provinz Preußen und ihr Uebergangspunkt über die Weichsel baldmöglichst bekannt gemacht werden,

wollen Wir in so weit entsprechen, als es ohne Beeinträchtigung der Gründlichkeit der einer solchen Entscheidung nothwendig zu unterlegenden, sehr umfangreichen Vorarbeiten geschehen kann.

Es sind diese Vorarbeiten auf Staats-Kosten angeordnet und schon so weit vorgerückt, daß der Zeitpunkt der Entscheidung, wenn gleich noch nicht mit Zuverlässigkeit bestimmt, doch mit Wahrscheinlichkeit als nicht zu weit aussehend, bezeichnet werden darf. Uebrigens haben Wir gern ersehen, daß Unsere getreuen Stände, die Wichtigkeit einer Eisenbahnverbindung der dortigen Provinz mit den übrigen Theilen der Monarchie gehörig würdigend, eine thätige Beihilfe der besonders betheiligten Kreise und einzelnen Grundbesitzer in Aussicht stellen, indem ohne solche das Unternehmen in den noch wenig verkehrreichen Gegenden erheblichen Schwierigkeiten unterliegen dürfte.

Förderung des Eintritts junger preußischer Seeleute in den Marinedienst fremder Nationen.

22) Der Antrag auf Förderung des Eintritts junger preußischer Seeleute in den Marinedienst fremder Nationen durch Bewilligung von Unterstützungen, um aus ihnen die Stelle eines Navigations-Direktors vorkommenden Falls besetzen zu können, unterliegt erheblichen Schwierigkeiten. Dagegen haben Wir, in Anerkennung des von Unseren getreuen Ständen verfolgten guten Zwecks, die Anordnung getroffen, daß künftig den jungen Seeleuten durch jährlich anzustellende umfassende Uebungsreisen Gelegenheit gegeben werde, sich auch praktisch für eine höhere Befähigung im Seewesen auszubilden.

Beschiffung des Putziger Wycks.

23) Auf die Bitte Unserer getreuen Stände haben Wir Unseren Finanz-Minister ermächtigt, zu gestatten, daß die Küsten-Schiffahrt auf dem Putziger Wyck von den Vorschriften wegen Führung der Schiffe durch geprüfte Schiffer oder Steuerleute ausgenommen werde.

Befreiung des in die preußischen Seehäfen eingehenden Eisens vom Eingangs-Zolle.

24) Der Antrag: für alles in die preuß. Seehäfen eingehende fremde Eisen, ohne Unterschied der Gattung, die Zollfreiheit zu bewilligen, ist zur Berücksichtigung nicht geeignet, da eine so weit greifende Ausnahme der allgemein bestehenden Eingangs-Abgabe von einem so wichtigen Handels-Artikel nicht zulässig sein würde, ohne neue Zollschranken innerhalb des Vereinsgebietes zu errichten, während von einer allgemeinen Aufhebung der auf fremdem Eisen dermalen ruhenden Eingangs-Zölle um so weniger die Rede sein kann, als es im Gegentheil

Gegenstand der sorgfältigsten Erwägung und Berathung unter den Zollvereins-Staaten ist: ob und in welchem Maße eine Erhöhung jener Zölle zur nothwendigen Erhaltung der Eisen-Industrie im Zoll-Vereine werde eintreten müssen.

Domainen-Feuerschäden-Fonds.

25) Die Petition,

daß der Grundsatz, nach welchem kein Gebäude über seinen Werth versichert werden darf, auch bei der bestehenden Einrichtung des Domainen-Feuerschäden-Fonds in Preußen in Anwendung gebracht werde,

geht von einer nicht begründeten Voraussetzung aus. Bei den für die Provinz Preußen, wie für die Provinzen Sachsen, Brandenburg und Pommern, eingerichteten Domainen-Feuerschäden-Fonds ist kein Privat-Eigenthümer von Gebäuden betheiligt, mit welchem der Staat in eine Sozietäts-Verbindung getreten wäre. Vielmehr ist es lediglich der Staat selbst, welcher im Falle eines Brandschadens auf den unter den verschiedenen Staats-Verwaltungen stehenden Gütern die vollen Herstellungs- oder Neubaukosten der durch Feuer beschädigten oder vernichteten Gebäude, theils durch unmittelbare Beiträge aus den Baufonds und Administrationskassen zahlen, theils auf den verpachteten Domainen, durch Beiträge der Pächter, in Folge der den Letzteren auferlegten Kontrakts-Verbindlichkeit, aufbringen läßt.

Der hauptsächlichste Grund, auf welchem die Vorschrift beruht, daß bei den für Privat-Eigenthum bestehenden Feuer-Sozietäten kein Gebäude über seinen wahren Werth versichert werden darf, und welcher darin besteht, daß der Anlaß vermieden werden soll, wodurch Fahrlässigkeit in Abwendung von Feuersgefahr oder auch Brandstiftungen aus Eigennutz herbeigeführt werden können, findet mithin bei den Domainen-Feuerschäden-Fonds gar keine Anwendung. Jeder Besorgniß in dieser Beziehung wird noch durch die Kontraktsbedingung begegnet, wonach auf verpachteten Staatsgütern die Pächter, jeder auf seinen Pachtstücken, wenn der Brand nicht durch Blitzstrahl oder durch Flugfeuer von anderen zu den verpachteten Grundstücken nicht gehörenden Gebäuden entstanden ist, die zur Herstellung oder zum Neubau erforderlichen Fuhren unentgeltlich zu leisten verbunden sind, auch in dem Falle, wenn die wirklichen Kosten des Neubaues den vorher angenommenen Neubauwerth übersteigen, den nöthigen Zuschuß hergeben müssen.

Ablösung der Jagdberechtigung nach dem Gesetze vom 16. März 1811.

26) Dem Antrage:

die Verordnung vom 29. März 1829, welche das Gesetz vom 16. März 1811 in Betreff der Ablösung der fiskalischen Jagdberechtigung beschränkt, wieder aufzuheben und die der Ablösung zum Grunde zu legende Rente nach festen Normen zu berechnen

kann nicht genügt werden, weil Wir nicht gemeint sind, Unsere Jagden anders zu behandeln als die Privat-Jagden.

Verhältnisse der Presse und Censur.

27) Dem Antrage Unserer getreuen Stände auf Preßfreiheit kann schon um deswillen nicht stattgegeben werden, weil demselben die bundesgesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen und eine von der Unserer übrigen Provinzen abweichende Preßgesetzgebung für die nicht zum deutschen Bunde gehörenden Theile Unserer Monarchie unzulässig ist. Eben so wenig ist Grund vorhanden, diese Gesetzgebung, den Anträgen Unserer getreuen Stände gemäß, einer Umgestaltung zu unterwerfen, nachdem dieselbe erst in neuester Zeit mittelst Unserer über diesen Gegenstand erlassenen Verordnungen nach festen Prinzipien geregelt ist. Es sind darin nicht nur viele wesentliche, durch die Bundesbeschlüsse nicht gebotene Beschränkungen aufgehoben, sondern auch mehrere bis dahin in der Anwendung zweifelhafte Bestimmungen auf feste Normen zurückgeführt.

Durch die Einsetzung des Ober-Censurgerichts ist eine gleichmäßige Sicherheit vor Zügellosigkeit der Presse sowol als vor willkührlicher Beschränkung derselben gewährt.

Keine gute und edle Richtung in dem Gebiete der Literatur ist durch diese Gesetze in der ihr gebührenden Freiheit beschränkt.

Wenn aber freche und boshafte, oder auf Untergrabung der göttlichen oder menschlichen Gesetze gerichtete Tendenzen sich durch diese Verordnungen in Unserem Lande beengt und belästigt fühlen, so entspricht dieß vollkommen Unserer Absicht.

Hieraus ergiebt sich, weshalb der Antrag Unserer getreuen Stände, vorläufig diejenigen noch bestehenden Beschränkungen der Presse aufzuheben, welche nicht durch Bundesbeschlüsse geboten worden, zur Genehmigung ungeeignet ist.

Wenn Unsere getreuen Stände ferner darauf antragen, daß die Censur nur gebildeten und durch eine äußerlich gesicherte Stellung unabhängigen Männern anvertraut werden möge, so haben Wir bereits im §. 4. Unserer Verordnung vom 23. Februar d. J. für die zu Censoren zu ernennenden Personen wissenschaftliche Bildung und erprobte Rechtlichkeit als Erforderniß erklärt, und ist bei der Auswahl der nach jener Verordnung bestellten Censoren hierauf auch überall die gebührende Rücksicht genommen worden. Dies genügt, wie die Erfahrung lehrt, zur gesetzlichen und gerechten Ausübung des Censur-Geschäfts. Der Antrag: die Untersuchung und Entscheidung der Beschwerden über die Censoren den hierzu bestimmten Beamten zu entziehen, zeugt von einer unrichtigen Auffassung dieses Gegenstandes, und ist zur Genehmigung durchaus nicht geeignet. Die von Unsern getreuen Ständen befürwortete Einrichtung einer kollegialischen Aufsichts-Behörde in jeder Provinz kann ferner deshalb nicht für zweckmäßig erachtet werden, weil dadurch die Ungleichheit in den Grundsätzen über die Auslegung und Anwendung der Censur-Gesetze vermehrt werden würde, wie solche durch die Einrichtung des Obercensur-Gerichts hat vermieden werden sollen. Wenn endlich Unsere

getreuen Stände bemerken, daß die Befreiung der Bücher von mehr als zwanzig Bogen von der Censur nicht befriedige, so lange dergleichen Werke 24 Stunden vor der Ausgabe der Polizei-Behörde vorgelegt werden müßten und die Maßnahmen nicht bekannt seien, nach welchen diese Behörde hierbei zu verfahren habe, so eröffnen Wir denselben, daß der Polizei durch jene Frist das Mittel gewährt bleiben muß, gegen gemeingefährliche oder verbrecherische Schriften, ehe das Uebel oder das Verbrechen vollbracht ist, vorbehaltlich der richterlichen Entscheidung, vorbeugend einzuschreiten, die Maßnahmen aber, nach welchen dabei zu verfahren ist, in den §§. 6. und 7. Unserer Verordnung vom 30. Juni d. J. genau festgestellt und durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden sind.

Entwickelung des Instituts der vereinigten ständischen Ausschüsse.

28) Wegen der auf eine weitere Entwickelung der ständischen Institutionen gerichteten Anträge geben Wir Unseren getreuen Ständen Folgendes zu erkennen.

Die Akte Unserer Regierung sind redende Zeugen, wie Wir von deren Anbeginn auf die Vervollkommnung der ständischen Einrichtungen bedacht gewesen.

Wenn Uns aber hierbei stets die ernsteste Erwägung Unserer Königl. Pflichten und der wahren Wohlfahrt Unseres geliebten Volks geleitet und Uns das Einverständniß Unserer getreuen Stände gesichert hat, so werden auch ferner keinerlei Bestrebungen Uns bewegen, den ruhigen und besonnenen Gang Unserer Regierung zu übereilen oder eine andere Richtung einzuschlagen, als diejenige, welche Wir nach reiflicher Prüfung als allein gedeihlich für die preuß. Monarchie erkannt und bereits in dem Abschiede an den Huldigungs-Landtag ausgesprochen haben.

Was die einzelnen Anträge Unserer getreuen Stände betrifft, so gehen dieselben in der Denkschrift vom 27. März d. J. von der Meinung aus, daß das Bedürfniß nach allgemeinen Landständen lebhaft empfunden werde, und stützen darauf den Antrag, daß den vereinigten Ausschüssen in Beziehung auf die allgemeine Gesetzgebung diejenigen Befugnisse übertragen werden möchten, welche nach dem Gesetz vom 5. Juni 1823 den Provinzial-Ständen verliehen sind, daß demgemäß die Geschäfts-Ordnung und das formelle Verfahren bei den vereinigten Ausschüssen verändert und eine regelmäßige Wiederkehr derselben bestimmt werde.

Diese Anträge zu gewähren, können Wir Uns nicht bewogen finden.

Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät haben in dem Gesetz wegen Anordnung der Provinzial-Stände vom 5. Juni 1823 die Bestimmung darüber, wann eine Zusammenberufung der allgemeinen Landstände erforderlich sein werde und wie sie dann aus den Provinzialständen hervorgehen sollen, der landesherrlichen Fürsorge vorbehalten.

Als daher durch Gottes Rathschluß die Bestimmung hierüber Unserer Fürsorge übertragen wurde, haben Wir es zu Unseren ersten Pflichten gezählt, die vorhandenen ständischen Institutionen der ernstesten Erwägung zu unterziehen und Uns Rechenschaft darüber zu geben, welcher weiteren Entwickelung sie fähig und bedürftig seien. Wir haben hierauf Unseren zum Huldigungs-Landtage versammelten getreuen Ständen des Königreichs Preußen durch Unseren Bescheid vom 9. September 1840 kundgethan, daß Wir als die Grundlage der gesammten ständischen Verfassung Unseres Reichs die Provinzial-Stände, wie sie von Unsers Herrn Vaters Majestät gegründet worden, betrachten, und daß Wir deren Entwickelung auf dem von Unseres Herrn Vaters Majestät während Seiner glorreichen Regierung befolgten und durch die Erfahrung bewährten Wege zu fördern entschlossen seien. Die hierauf von Uns im Einverständniß mit Unseren getreuen Ständen im Jahre 1841 getroffenen Anordnungen waren demgemäß auf die Belebung und Vervollkommnung der Provinzial-Stände gerichtet, und diese Anordnungen sind auch von wichtigen Erfolgen begleitet gewesen, die Unsere getreuen Stände gewiß nicht verkennen werden. Den eingeschlagenen Weg wieder zu verlassen und in alle Verhältnisse der Verfassung, wie in die Interessen der Provinzen tief eingreifend, den ganzen Organismus des ständischen Wesens zu verändern, dazu ist weder ein Bedürfniß zu erkennen, noch weniger von einem solchen Wechsel in den Grundlagen des Staatslebens Heil zu erwarten.

Daß der Rath Unserer getreuen Stände mit voller Berücksichtigung der Eigenthümlichkeiten der durch Geschichte und Verfassung verschiedenen Landestheile an Uns gelange und, wo es der Ausgleichung dieser Verschiedenheit bedarf, eine solche herbeigeführt werde, das ist durch die bestehende Einrichtung der Provinzialstände in Verbindung mit den Ausschüssen im vollsten Maße gesichert.

Es fehlt hierbei Unseren Provinzen in keiner Beziehung an gesetzlichen Organen, um ihre Wünsche zu Unserer Kenntniß zu bringen. Unter der bewährten und ungestörten Mitwirkung dieser ständischen Organe in ihrer gegenwärtigen Verfassung werden Wir im Stande sein, den innigsten Wunsch Unseres landesväterlichen Herzens zu erfüllen und die ganze Thätigkeit Unserer Regierung darauf zu richten, um für die geistige und materielle Wohlfahrt Unseres geliebten Volks zu schaffen und zu wirken.

Auf dem wichtigen und weiten Felde der Rechtspflege, zur Förderung der Landeskultur, des Handels, der Gewerbe, der Wissenschaften und Künste wollen Wir unter Gottes Schutz und Segen in der Zeit der Ruhe und des Friedens die Kräfte Unserer Regierung verwenden, ohne sie durch die nicht gebotene Lösung von Schwierigkeiten zu zersplittern, welche von einer wesentlichen organischen Veränderung der Verfassung unzertrennlich sein

würden. In der Ausführung dieses Unseres wohlerwogenen Entschlusses werden Wir Uns nicht hemmen lassen, noch es dulden, daß abweichend von dem fest vorgezeichneten Gange Unserer Regierung eine falsche Richtung erstrebt werde, vielmehr etwanige Versuche der Art jederzeit mit Nachdruck zurückweisen.

Die Anträge Unserer getreuen Stände auf eine der veränderten Bestimmung der vereinigten Ausschüsse entsprechende Veränderung ihrer Geschäfts-Ordnung finden in der vorstehenden Eröffnung ihre Erledigung. Es schließt dieß aber nicht aus, daß die innere Geschäfts-Ordnung dieser Versammlungen, auch bei unveränderter Bestimmung und Organisation derselben, nach den gemachten Erfahrungen mehr und mehr dem Zwecke entsprechend eingerichtet werde. Was endlich die regelmäßige Wiederkehr der Versammlung der vereinigten Ausschüsse betrifft, so können Wir eine solche Unseren getreuen Ständen nicht zusichern, da sie von dem Vorhandensein solcher Gegenstände abhängig ist, welche nach Unserem Dekret vom 23. Februar 1841 und den Verordnungen vom 21. Juni 1842 zur Berathung der vereinigten Ausschüsse geeignet sind.

Erhöhung der Zahl der Ausschuß-Mitglieder.

29) Der erneuerte Antrag Unserer getreuen Stände, die Zahl der Ausschuß-Mitglieder für die Provinz Preußen von 12 auf 14 zu erhöhen, kann Uns nicht bestimmen, von Unserm, dem vorigen Landtage ertheilten Bescheide vom 6. April 1841 abzugehen, indem hierdurch die Gleichheit der Vertretung der verschiedenen Provinzen in der Versammlung der vereinigten Ausschüsse aufgehoben werden würde. Ueberdies würde die Folge davon sein, daß auch andere Provinzen aus den mannigfachsten Gründen eine Vermehrung in Anspruch nehmen dürften, während ein einwandsfreier Maßstab für eine solche Verschiedenheit nicht zu finden ist.

Daß bereits einzelne Provinzen stärker vertreten seien, als die Provinz Preußen, ist nicht gegründet. Wenn Unsere getreuen Stände sich darauf berufen, daß bei den im vorigen Jahre versammelt gewesenen vereinigten Ausschüssen die Rhein-Provinz wegen des Hinzutritts derjenigen zwei Stimmen, welche von den Vertretern der vormals reichsunmittelbaren Fürsten abgegeben worden, mit 14 Stimmen vertreten gewesen sei, so machen Wir denselben bemerklich, daß die vormals reichsunmittelbaren Fürsten in Rheinland und Westphalen, denen Wir eine Theilnahme an den ständischen Ausschüssen durch 2 ihrer Mitglieder zugestanden haben, nicht als Vertreter dieser Provinzen, sondern als die ihrer Standesgenossen erscheinen, weshalb es auch ihrem freien Ermessen überlassen worden ist, ob sie von dieser Befugniß Gebrauch machen wollen.

Nennung der Namen der Redner in den abzudruckenden Landtags-Protokollen.

30) Was den Antrag Unserer getreuen Stände betrifft, zu gestatten, daß in den abzudruckenden Landtags-Protokollen die Namen der Redner genannt werden, so behält es bei Unserer auf reiflich erwogenen Gründen beruhenden Bestimmung, daß in die abzudruckenden Landtags-Protokolle die Namen der Redner nicht aufzunehmen seien, auch ferner sein Bewenden.

Erforderniß eines dreijähr. Grundbesitzes zur Wählbarkeit der städtischen Landtags-Abgeordneten und Vertretung der Handels-Interessen auf dem Landtage durch Abgeordnete der Städte Königsberg, Danzig, Memel, Tilsit und Elbing.

31) Was die Anträge betrifft:

1) Die Vorschrift des §. 5. № 1. des Gesetzes vom 1. Juli 1823 dahin zu modificiren, daß zur Wählbarkeit eines Landtags-Abgeordneten im Stande der Städte ein dreijähriger Grundbesitz statt des verordneten zehnjährigen erfordert werde, und

2) die Handels-Interessen durch eine gesetzlich geregelte Vertretung zu sichern und demgemäß zu gestatten,

daß die Kaufmannschaften der Städte Königsberg, Danzig, Memel, Tilsit und Elbing, jede aus ihrer Mitte und auf ihre Kosten, einen besondern Abgeordneten der bisherigen Zahl der Deputirten auf dem Provinzial-Landtage beigesellen dürfen,

so geben Wir Unseren getreuen Ständen zu erkennen, daß Wir es dermalen im Allgemeinen nicht rathsam finden, Veränderungen in der ständischen Verfassung vorzunehmen. Indessen wollen Wir den Antrag ad 1., da überdies von den Landtagen anderer Provinzen eine ähnliche Bitte eingegangen ist, nicht aus dem Auge verlieren, und prüfen lassen, ob in Bezug auf die Dauer des städtischen Grundbesitzes ein so dringendes Bedürfniß vorhanden ist, welches Uns zu einer Abweichung von dem gedachten Grundsatze bestimmen könnte.

Theilnahme der Städte und Landgemeinden an den Landraths-Wahlen.

32) Wenn Unsere getreuen Stände das schon von dem dritten Provinzial-Landtage angebrachte Gesuch,

die zum Erscheinen auf den Kreistagen befähigten Deputirten und Besitzer vom Stande der Städte und der Landgemeinden die Wahlen der Landrathsamts-Kandidaten in Gemeinschaft mit der Ritterschaft vollziehen zu lassen,

erneuern und dabei anführen, daß die den kreisständischen Deputirten der Städte und Landgemeinden zustehende Berechtigung, ihre Einwendungen gegen die von der Ritterschaft des Kreises erwählten Landrathsamts-Kandidaten geltend zu machen, in der Ausübung Hindernisse fände, so werden Wir die Formen, in welchen dieß Recht gegenwärtig geübt wird, prüfen lassen und dieselben, wenn sich das Bedürfniß hierzu ergeben sollte, in der Art feststellen, daß dieser Berechtigung des Standes der Städte und Landgemeinden ihr Werth und ihre Wirkung gesichert bleibe.

Dagegen können Wir den Antrag des Landtags schon aus dem Grunde nicht erfüllen, weil Wir die Ritterschaft des Landtages nicht für ermächtigt erachten, ein Vorrecht aufzugeben, welches verfassungsmäßig der Gesammtheit der kreistagsfähigen Ritterguts-Besitzer in den einzelnen Kreisen zusteht.

Vertretung der adeligen Freidörfer auf den Kreistagen.

33) Der Antrag Unserer getreuen Stände, den im §. 14. des Gesetzes vom 1. Juli 1823, wegen Anordnung der Provinzialstände des Königreichs Preußen, gedachten Besitzern solcher kleiner, in die Matrikel der Rittergüter aufgenommenen adeligen Güter, vornehmlich in Masuren und Pomerellen, welche, unter dem Namen adeliger Freidörfer vereinigt, eine Kommune bilden und die Ehrenrechte nur gemeinschaftlich ausüben, zu gestatten, ihre Gerechtsame auf den Kreistagen durch Abgeordnete aus ihrer Mitte wahrzunehmen, findet darin seine Erledigung, daß die Kreis-Ordnung vom 17. März 1828 überall keine Bestimmungen enthält, nach welchen die Besitzer der vorbezeichneten Güter sich nur durch Bevollmächtigte aus dem Ritterstande auf den Kreistagen sollten vertreten lassen dürfen. Die Kreis-Ordnung erwähnt der hier in Rede stehenden Antheils-Besitzer überhaupt nicht, noch weniger bezeichnet sie dieselben als nicht qualifizirt. Es kann ihnen daher um so weniger versagt werden, in Ausübung des ihnen zustehenden eigenen Rechtes, durch Bevollmächtigte aus ihrer Mitte auf den Kreistagen zu erscheinen, als im §. 18. des Gesetzes vom 1. Juli 1823 ihnen ausdrücklich das Recht zugestanden ist, im Stande der Ritterschaft an den Wahlen der ritterschaftlichen Landtags-Abgeordneten durch Bevollmächtigte aus ihrer Mitte Theil zu nehmen.

Vermehrte Vertretung der Städte und Landgemeinden auf den Kreistagen.

34) Was den Antrag Unserer getreuen Stände betrifft, die Vertretung der Städte und der Landgemeinden auf den Kreistagen zu verstärken, so hat bereits der 7te preußische Provinzial-Landtag bei der Begutachtung der Verordnung über die Befugnisse der Kreis-Stände, Ausgaben zu beschließen und die Kreis-Eingesessenen dadurch zu verpflichten, darauf angetragen, den Land-Gemeinden eine vermehrte Vertretung in den Kreis-Versammlungen zu gestatten, und in dem Landtags-Abschiede vom 7. November 1841 hatten Wir Uns die Entscheidung bis zur näheren Ermittelung der hier in Berücksichtigung kommenden Verhältnisse vorbehalten. In der Uns gegenwärtig vorgelegten Denkschrift vom 10. April d. J. haben Unsere getreuen Stände den Antrag des vorigen Landtages wiederum aufgenommen und denselben auf eine vermehrte Vertretung der Städte in den Kreisversammlungen ausgedehnt. Ihr Antrag geht:

1) in Beziehung auf die Vertretung der Städte dahin,

daß jede Stadt so viele Kreistags-Deputirte wählen dürfe, als Wahlbezirke nach §. 11. der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 darin enthalten sind;

2) in Beziehung auf die Vertretung der Landgemeinden aber ist der Antrag des 7ten Provinzial-Landtages:

daß in jedem Kreise der Stand der Landgemeinden mit mindestens so viel Stimmen auf den Kreistagen vertreten werde, als die Hälfte der Wahl-Bezirke betrage, welche in dem Kreise zur Wahl von Abgeordneten zum Provinzial-Landtage beständen,

dahin erweitert worden,

daß nicht die halbe, sondern die ganze Zahl der in jedem Kreise vorhandenen Wahl-Bezirke die Zahl der Vertreter der Land-Gemeinden auf den Kreistagen bilden möge, mit der Maßgabe jedoch, daß die in den Kreisen vorhandenen Besitzer von köllmischen Gütern über sechs Hufen, welche nach §. 4. sub C. 1. der Kreisordnung vom 17. März 1828 bäuerliche Virilstimmen auf den Kreistagen zu führen berechtigt sind, von der Zahl der zu wählenden bäuerlichen Deputirten in Abzug gebracht würden, und im Falle so viele oder mehr Virilstimmen als Wahl-Bezirke im Kreise vorhanden sein sollten, alsdann noch, wie bisher, drei Deputirte aus den nicht zum Köllmerstande gehörigen oder kleinere Köllmergüter besitzenden Mitgliedern der Land-Gemeinden zu wählen seien.

Aus den nach den stattgehabten Ermittelungen von den betreffenden Behörden angelegten Nachweisungen geht hervor, daß, wenn nach dem Antrage Unserer getreuen Stände verfahren würde, die jetzige Zahl der städtischen Kreistags-Deputirten um das Zwei- und Dreifache, in einzelnen Kreisen sogar um das Vierfache und darüber vermehrt, rücksichtlich der Landgemeinden aber das durch die Kreis-Ordnung festgestellte Vertretungs-Verhältniß in einem noch weit größeren Maße verändert werden würde. Dieß würde besonders in denjenigen Kreisen der Fall sein, welche bei einer geringen Zahl zu Virilstimmen berechtigender köllmischer Güter ihrer Größe wegen in viele Wahl-Bezirke zerfallen. Im Ragniter Kreise würden beispielsweise den drei bäuerlichen Virilstimmen-Inhabern nicht weniger als dreißig bäuerliche Abgeordnete hinzutreten.

Hiernach können Wir auf eine Verstärkung der Repräsentation der Städte und Land-Gemeinden auf den Kreistagen in der von Unseren getreuen Ständen beantragten Weise nicht eingehen.

Oeffentlichkeit der Stadtverordneten-Versammlungen.

35) Die Veränderung der städtischen Verfassung, welche aus der Oeffentlichkeit der Stadtverordneten-Versammlungen hervorgehen würde, können Wir nicht genehmigen.

Berücksichtigung der Militair-Invaliden bei Besetzung städtischer Posten.

36) Durch die zum §. 157. der Städte-Ordnung unter dem 29. Mai 1820 ergangene Deklaration — deren Aufhebung Unsere getreuen Stände beantragen — wird zwar die schon durch frühere Anordnungen begründete Verpflichtung der Städte, zu besoldeten städtischen Unter-Bedienten versorgungsberechtigte Militär-Invaliden zu wählen, außer Zweifel gesetzt, dabei jedoch davon ausgegangen, daß Letztere die zur ordnungsmäßigen Verwaltung der zu besetzenden Stelle erforderlichen Eigenschaften besitzen und namentlich den damit verbundenen körperlichen Anstrengungen noch gewachsen sind.

Da es nun auch nicht an Personen fehlt, bei denen diese Voraussetzung zutrifft, ungeachtet sie die Beschwerden des Kriegsdienstes nicht mehr zu ertragen vermögen; da ferner nach der Ordre vom 1. August 1835 bei der Wahl der Kämmerei-Rendanten und Kassen-Beamten freie Hand gelassen wird und endlich den Städten durch die nach der Ordre vom 25. Mai 1828 gestattete kündigungsweise Annahme der zu mechanischen Dienstleistungen bestimmten Unter-Beamten, so wie dadurch eine wesentliche Erleichterung gewährt ist, daß mit Unserer Genehmigung die Regierungen ermächtigt werden, die Besetzung solcher Stellen, deren Einkommen nur 50 Thlr. oder weniger beträgt, durch Nicht-Versorgungsberechtigte zu gestatten, sofern sich dazu auf ergangene Aufforderung kein geeigneter Militär-Invalide meldet, so kann jene Verpflichtung nicht, wie die Denkschrift vom 17. März d. J. sie darstellt, als nachtheilig und lästig für den städtischen Dienst angesehen werden.

Die Veranlassung der ganzen Anordnung aber ist durch die inzwischen erfolgte Versorgung der während der Kriege invalide gewordenen Militär-Personen nicht erledigt, indem diejenigen, welche während des Friedens durch den Militärdienst zu demselben untauglich geworden, der Berücksichtigung gleichfalls würdig und bedürftig sind und der Wegfall der Aussicht auf Versorgung andere erhebliche, auch die Städte treffende Opfer und Belästigungen nöthig machen würde.

Regulativ für die Aufbringung der Land-armen-Beiträge.

37) Mit dem Antrage Unserer getreuen Stände, eine anderweite Regulirung des Maßstabes eintreten zu lassen, nach welchem die Beiträge zu den Bedürfnissen des Land-Armen-Verbandes in Ostpreußen und Litthauen aufzubringen sind, erklären Wir Uns einverstanden, da die Aufstellung eines neuen Regulativs ein vom Lande gefühltes und von den Behörden anerkanntes Bedürfniß ist. Der von Unseren getreuen Ständen vorgelegte Entwurf eines solchen Regulativs hat jedoch nicht sofort genehmigt werden können, sondern bedurfte noch einer näheren Prüfung und Erörterung.

Da es angemessen ist, diese mit der durch den §. 37. des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember v. J. angeordneten Revision der auf die

Armenpflege Bezug habenden Provinzial = Reglements in Verbindung zu setzen, so ist zu diesem Zwecke das Erforderliche von Unserem Minister des Innern verfügt worden.

Aufhebung der Zwangs-Amortisation der Pfandbriefe.

38) Auf die in der Denkschrift vom 9. April c. beantragte Aufhebung der Zwangs-Amortisation der ost- und westpreußischen Pfandbriefs-Kapitalien geben Wir Unsern getreuen Ständen zu erkennen, wie Wir geneigt sind, den bereits Seitens der ostpreußischen General-Landschafts = Direktion im Sinne der vorliegenden ständischen Petition an Uns gerichteten Anträgen in sofern zu willfahren, als eine Herabsetzung der von den Pfandbriefs-Schuldnern zu zahlenden Beiträge von $4^1/_2$ pCt. auf 4 pCt. beabsichtigt wird. Wir werden die General-Landschafts = Direktion hiernach bescheiden. Darüber, ob diese Maßregel auch auf die westpreußische Landschaft auszudehnen sei, wollen Wir deren Anträge erwarten.

Vergütung für das zur Abwehr der Rinderpest getödtete Vieh.

39) In Beziehung auf den erneuerten Antrag Unserer getreuen Stände, für das zur Abwehr der Rinderpest getödtete Vieh eine Vergütung auf die Staats-Kassen zu übernehmen, müssen Wir dieselben auf die ausführlichen Eröffnungen verweisen, die darüber in der Beilage des Landtags-Abschiedes vom 3. Mai 1832 enthalten und durch die von Unseren getreuen Ständen angeführten Gründe nicht widerlegt worden sind. Die Ansicht, nach welcher in den Sicherungs = Maßregeln gegen die Verbreitung der Rindviehseuche ein den Viehbesitzern des Grenzbezirks zum Besten der Provinz oder des gesammten Staats auferlegtes Opfer gefunden und daraus die Verbindlichkeit zur Uebernahme der dadurch hervorgerufenen Entschädigungen auf die Staatskasse hergeleitet wird, ist für begründet nicht zu erachten. Gefahren und Nachtheile einer ausbrechenden Viehseuche stehen anderen Gefahren des Eigenthums gleich; sie treffen zunächst und unmittelbar den Viehbesitzer. Der Zutritt des Staates zur Uebertragung dieser Nachtheile ist nur durch die Pflicht desselben begründet, den erschöpften oder unzulänglichen Kräften der Einzelnen zu Hilfe zu kommen. Aus diesem Grunde legt das Patent vom 2. April 1803 die Aufbringung der durch die Maßregeln zur Abwehr einer Rinderpest hervorgerufenen Entschädigungen den zu bildenden Versicherungs = Gesellschaften der Viehbesitzer auf. Wenn aber, der erneuerten Hinweisung auf die Zweckmäßigkeit solcher Gesellschaften in dem Landtags = Abschiede vom 3. Mai 1832 ungeachtet, die Versuche zur Bildung derselben ohne Erfolg geblieben sind, so kann dieß kein genügender Grund sein, die Ansprüche an die Staats-Kasse zu steigern und durch sie die Betheiligten in Leistungen vertreten zu lassen, die ihnen sowol nach den Grundsätzen des Rechts, als nach den Rücksichten der Billigkeit, zunächst obliegen.

Präklusiv-Frist für die Anmeldung von Entschädigungs-Ansprüchen bei Meliorationen durch Entwässerung.

40) Die Bitte Unserer getreuen Stände um Erlassung eines Gesetzes, nach welchem Entschädigungs-Ansprüche, die aus Anlagen zum Ablauf von Gewässern oder zum Schutz gegen Gewässer hergeleitet werden, binnen 3 Jahren nach Vollendung derselben, bei Vermeidung der Präklusion, geltend gemacht werden müssen: — soll bei den bereits eingeleiteten Berathungen über eine derartige Ergänzung des die Verschaffung der Vorfluth betreffenden Gesetzes vom 15. November 1811 zur Erörterung kommen.

Präklusiv-Termin wegen Anmeldung der Ansprüche der Bauern in den Regierungs-Bezirken Danzig und Marienwerder auf Verleihung ihrer Nahrungen.

41) Das durch das Gesetz vom 8. April 1823 und die Deklaration vom 10. Juli 1836 geordnete Verhältniß der Damnicker zu ihren Gutsherren im Kulmer und Michelauer Lande und im Gebiete der Stadt Thorn bietet keine genügende Veranlassung, durch Festsetzung eines Präklusiv-Termins auf die Beschleunigung der gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen in denjenigen Theilen der Regierungs-Bezirke Danzig und Marienwerder hinzuwirken, in welchen dieselben nach dem Edikte vom 14. September 1811 erfolgen. Weder in den Bezirken der Regierungen zu Königsberg und Gumbinnen, noch in den übrigen Landestheilen, in welchen das Edikt vom 14. September 1811 gilt, hat sich bisher ein Bedürfniß zu einer solchen Maßregel gezeigt. Das Gesetz vom 8. April 1823 enthält dagegen in den §§. 99. und 100. die Bestimmungen, nach welchen die Gutsherren verpflichtet sind, die erledigten, an sich aber regulirungsfähigen bäuerlichen Stellen wiederum mit Wirthen zu besetzen. Um zu dieser Wiederbesetzung schreiten zu können, kann es ihnen wichtig sein, vor späteren Ansprüchen der von den Stellen entfernten Wirthe und ihrer Erben gesichert zu sein, und da hierin ein Grund gefunden werden könnte, für das Kulmer und Michelauer Land und das Landgebiet der Stadt Thorn einen Präklusiv-Termin wegen Anmeldung der Ansprüche bäuerlicher Wirthe auf Eigenthums-Verleihungen anzuordnen, so werden Wir den hierauf gerichteten Antrag Unserer getreuen Stände in nähere Erwägung ziehen, wobei es aber auf eine Prüfung nicht allein der entgegenstehenden Bedenken, sondern auch der Frage ankommen wird, in wieweit die ähnlichen, in Unserer Provinz Posen vorkommenden Verhältnisse, welche eine gleichzeitige Berücksichtigung erfordern, dieß gestatten.

Provocationsrecht bei Gemeinheits-Theilungen.

42) Bei vollkommener Anerkennung der Beweggründe, durch welche Unsere getreuen Stände zu dem Antrage bestimmt sind:

1) die Verordnung vom 28. Juli 1838 über die Beschränkung des Provokationsrechts auf Gemeinheitstheilung wieder aufzuheben; und

2) eine Anordnung zu erlassen, wonach sämmtliche Interessenten speziell zu separiren verpflichtet sein sollen, sobald einmal eine Gemeinheitstheilung auf der Feldmark im Werke ist,

müssen Wir doch Anstand nehmen, jene erst vor wenigen Jahren von Unseren getreuen Ständen befürwortete Anordnung wieder außer Kraft zu setzen.

Es würden dadurch die aus einer unbeschränkten Provokations-Befugniß jedes einzelnen Gemeindegliedes früher entstandenen Uebelstände, denen die Verordnung entgegen zu wirken bestimmt ist, wieder hervorgerufen werden. Auch wäre es bedenklich, das in den Gemeinheits-Theilungsgesetzen bisher nicht enthaltene Prinzip einer Zwangspflicht zur speziellen Separation gegen sämmtliche Provokaten allgemein anzuordnen. Je nach der Verschiedenartigkeit der wirthschaftlichen und örtlichen Verhältnisse können besondere Umstände obwalten, welche die einstweilige Fortsetzung der Gemeinheit für einen Theil der Interessenten wünschenswerth und passend erscheinen lassen. Auch ist bei der unter den Mitgliedern der Stadt- und Land-Gemeinden vorschreitenden landwirthschaftlichen Industrie und Einsicht zu erwarten, daß die kleineren Grundbesitzer, in richtiger Erkenntniß ihres eigenen Interesses, immer allgemeiner von der ihnen durch die Landes-Kulturgesetze dargebotenen Wohlthat einer freieren und einträglicheren Benutzung ihrer Grundstücke mehr und mehr Gebrauch machen werden.

Indeß sind Wir nicht abgeneigt, nach dem Wunsche Unserer getreuen Stände, die durch die Verordnung vom 28. Juli 1838 eingeschränkte Befugniß, auf Gemeinheitstheilung zu provoziren, mittels besonderer Verordnungen, für diejenigen einzelnen Kreise der Provinz wieder zu erweitern, in welchen sich, nach deren eigenthümlichen Kultur-Verhältnissen, ein besonders dringendes Bedürfniß hierzu zeigen sollte, und haben deshalb die nöthigen faktischen Ermittelungen angeordnet.

Schließlich geben Wir Unseren getreuen Ständen, in Bezug auf die in der Denkschrift vom 12. April c. bezeichneten Gegenstände, deren baldige Erledigung von ihnen in Anregung gebracht worden ist, Nachstehendes zu erkennen:

Regulirung der Servis-Steuer.

a) Den Entwurf einer Verordnung wegen anderweiter Regulirung und Repartition der Servis-Steuer werden Wir, der in dem Landtags-Abschiede vom 17. Mai 1828 enthaltenen Zusicherung entsprechend, dem nächsten Provinzial-Landtage zur Begutachtung vorlegen lassen.

Regulirung des Sundzolles.

b) Die Unterhandlungen zur Beseitigung der Beschwerden über die Höhe und die Erhebungsweise des Sundzolles werden fortgesetzt, und steht das Ergebniß derselben zu erwarten.

Aufhebung der Podymna und Offiara in den Kreisen Kulm und Michelau und im Landgebiet zu Thorn.

c) Wie Unseren getreuen Ständen in dem Landtags-Abschiede vom 31. Dezember 1834 **ad II. 32.** mitgetheilt worden, ist damals der Entwurf einer Verordnung wegen Aufhebung der Offiara und Podymna in dem Landestheile der Provinz Preußen, welcher eine Zeit lang zu dem Herzogthum Warschau gehört hat und wegen Wiedereinführung der vor 1806 daselbst bestandenen Kontributions-Verfassung, den betheiligten Kreisständen, um sich zu erklären, vorgelegt worden, ob diese Veränderung ihrem Wunsche und ihrer Absicht gemäß sei, indem ihnen zugleich eröffnet

wurde, daß entweder die bestehende Einrichtung beibehalten, oder die frühere Verfassung unverändert und ohne Ausnahme hergestellt werden müsse. Die Kreisstände haben sich indessen gegen eine wesentliche Veränderung der bestehenden Besteuerung erklärt und gebeten, die Offiara und Podymna in unverändertem Betrage unter dem Namen der Kontribution forterheben zu lassen.

Da gleichzeitig in der Provinz Posen eine verbesserte Regulirung der Offiara und Podymna vorbereitet wurde, so lag keine Veranlassung vor, wegen der genannten Kreise besondere Anordnungen zu treffen; es wird aber das wegen Regulirung der Grundsteuer-Verhältnisse in Unserem Großherzogthum Posen vorbereitete Gesetz nunmehr binnen Kurzem erlassen werden können und dann in Erwägung gezogen werden, ob solches auch auf die bezeichneten Gebiete der Provinz Preußen, nach Anhörung der betheiligten Kreis-Stände, auszudehnen sei.

Gewerbepolizei-Gesetz, Allgemeine Wege-Ordnung.

d) Die das baldige Erscheinen eines allgemeinen Gewerbepolizei-Gesetzes und einer allgemeinen Wege-Ordnung betreffenden Anträge sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Befreiung der Wirthschaften unter 15 Morgen Grundfläche von der kleinen Kalende.

e) Auf die Bitte, um Beschleunigung des Erlasses einer Verordnung wegen Befreiung der Wirthschaften unter 15 Morgen Grundfläche von der kleinen Kalende, eröffnen Wir Unseren getreuen Ständen, daß diese Angelegenheit bereits insofern ihre Erledigung erhalten hat, als Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät durch die Ordre vom 28. Januar 1837 zu befehlen geruht haben:

> daß, weil eine Veränderung ohne Verletzung wohlerworbener Rechte nicht bewirkt werden könne, von dem beabsichtigten Gesetze zur Modifikation der Bestimmung im ostpreußischen Provinzialrecht, Zusatz 213. §. 13., die Regulirung der Abgaben an die Geistlichkeit bei Parzellirungen und Abbauen betreffend, abgestanden, den Verwaltungs-Behörden aber die Vermittelung billiger Vertheilungs-Grundsätze bei vorkommenden Gelegenheiten überlassen werde,

solches auch dem 6ten Provinzial-Landtage in der Uebersicht vom 7. Februar 1837 bereits mitgetheilt worden ist.

Schul-Ordnung für die Elementar-Schulen.

f) Die Berathungen über die Schul-Ordnung werden so beschleunigt werden, daß dieselbe den Ständen, wenn irgend möglich, auf dem nächsten Landtage vorgelegt werden kann.

Erlaß einer Landgemeinde-Ordnung.

g) Wenn Unsere getreuen Stände den Erlaß einer Landgemeinde-Ordnung beantragen, so eröffnen Wir denselben in Hinsicht dieses seit Jahren vielerwogenen Gegenstandes, daß Wir gern geneigt sind, den durch veränderte Zustände in dem ländlichen Gemeindewesen veranlaßten Mängeln nach Bedürfniß durch besondere legislative Festsetzungen Abhilfe zu verschaffen. Unser Ober-Präsident wird angewiesen werden, diejenigen Gegenstände speziell zu verfolgen und vorzubereiten, die einer besonderen Erledigung durch legislative Festsetzungen vorzugsweise bedürftig

sind. Dagegen können Wir für die östlichen Provinzen Unserer Monarchie, welche das Glück gehabt haben, daß die Grundlagen ihrer ländlichen Kommunal-Verfassung nicht, wie dieß in der Rhein-Provinz und Westphalen geschehen, durch eine revolutionäre Gesetzgebung aufgelöst worden, das Bedürfniß eines die Kommunal-Verhältnisse der Land-Gemeinden in ihrem ganzen Umfange umfassenden Gesetzes nicht anerkennen, und haben von dessen Erlaß um so mehr Abstand zu nehmen beschlossen, als durch dasselbe, wenn die Gemeinde-Verhältnisse des platten Landes darin nach allgemeinen und gleichmäßigen Grundsätzen geordnet werden sollten, unfehlbar mannigfache Verhältnisse, welche in den einzelnen Landestheilen verschieden, aber im Rechte und in der Verfassung wohlbegründet sind, ohne Bedürfniß verletzt und erschüttert werden würden.

Auch die allgemeine Kodifizirung der zur Zeit bestehenden, auf die ländlichen Kommunal-Verhältnisse sich beziehenden Bestimmungen ist bedenklich. Sie stört die naturgemäße Entwickelung des ländlichen Gemeindewesens und tritt der Wirksamkeit des eigenen praktischen Sinnes der betheiligten Gemeinen hemmend entgegen, der in der Regel eine den örtlichen Bedürfnissen entsprechende, durch allgemeine Gesetze in diesem Grade nie zu erreichende Ausgleichung der Zustände herbeizuführen im Stande sein wird.

Diese aus reiflicher Erwägung aller Verhältnisse hervorgegangenen Gesichtspunkte müssen bei der Gesetzgebung für diesen Gegenstand leitend sein. Ihre Aufgabe beschränkt sich daher auf die Entscheidung solcher Fragen, welche auf dem bezeichneten Wege ihre Erledigung nicht finden können. In diesem Geiste ist das Armen- und Korrektionswesen durch besondere Gesetze bereits geordnet; der Einfluß, den die Dismembration ländlicher Grundbesitzungen auf die Verhältnisse der Gemeinen äußert, ist Unserer Aufmerksamkeit nicht entgangen; dieser wichtige Gegenstand ist, wie Unseren getreuen Ständen bekannt, bereits der legislativen Berathung überwiesen.

Was endlich den mit dem Erlaß einer Landgemeinde-Ordnung in Verbindung gebrachten Antrag betrifft, die ländlichen Polizeigesetze revidiren und zusammenstellen zu lassen, so machen Wir Unseren getreuen Ständen bemerklich, daß polizeiliche Vorschriften, welche in dem ganzen Umfange der Monarchie für das platte Land Anwendung finden sollen, nothwendig nur ganz allgemeiner Natur sein könnten, und eine amtliche Zusammenstellung derselben wenigstens keine für den Geschäftsgebrauch ausreichende und erschöpfende Anweisung erhalten würde, wie solche für den Zweck erforderlich wäre, der dem Antrage Unserer getreuen Stände zum Grunde liegt. Spezielle polizeiliche Vorschriften aber sind durch Zeit und Ort bedingt, von den besonderen Rechtsverhältnissen in den einzelnen Provinzen abhängig und nach dem wechselnden Bedürfniß veränderlich.

Eine Zusammenstellung aller für eine einzelne Provinz bestehenden polizeilichen Verordnungen würde sich deshalb mehr für ein Privat-Unternehmen, als zu einer legislativen Behandlung eignen.

Es wird indeß dieser letztere Gegenstand noch einer weiteren Prüfung unterworfen und, soweit ein Bedürfniß anzuerkennen ist, für die Abhilfe Sorge getragen werden.

Beschränkung des Kleinhandels mit Branntwein.

h) Die legislativen Vorarbeiten wegen Ausdehnung der beschränkenden Bestimmungen der die Gast- und Schankwirthschaften und den Kleinhandel mit Getränken betreffenden Ordre vom 7. Februar 1835 sind nunmehr so weit gediehen, daß dem Erlaß einer hierauf bezüglichen allgemeinen Verordnung baldigst entgegengesehen werden darf.

Verschuldung der regulirten bäuerlichen Höfe.

i) In Berücksichtigung des Antrages Unserer getreuen Stände haben Wir eine Verordnung

wegen Aufhebung der im §. 29. des Edikts vom 14. Sept. 1811 vorgeschriebenen Verschuldungs-Beschränkung der regulirten bäuerlichen Höfe,

bereits vorbereiten lassen und werden deren unverzügliche Publikation befehlen.

In Folge der mittels Denkschrift des 7ten Provinzial-Landtages vom 2. April 1841 vorgetragenen, von Unseren getreuen Ständen in Erinnerung gebrachten Bitte:

daß die für Ostpreußen und Litthauen, bei Aufnahme der Erbtaxen bestehende Vorschrift, „nach welcher der Reinertrag mit 6 pCt. kapitalisirt wird," auf die Landgemeinden der ganzen Provinz Preußen ausgedehnt werde,

haben Wir Unserem Staats-Ministerium zwar die Berathung einer Verordnung über diesen Gegenstand aufgetragen; es ist dabei jedoch in Erwägung gekommen, daß das ostpreußische Provinzialrecht Bestimmungen von solcher Allgemeinheit, wie in der Petition vorausgesetzt worden, nicht enthält, in jenem Provinzialrecht und namentlich in dessen Zusätzen № 29. und 30. vielmehr nur Bestimmungen über ein dem Miteigenthümer, welchem der größte Antheil gebührt, ingleichen den Brüdern, bei Theilung der Grundstücke mit Schwestern, zugestandenes Vorzugsrecht und in Verbindung hiermit die Anordnung wegen Kapitalisirung des Reinertrages der Grundstücke mit 6 pCt., vorkommen.

Von der weiteren Berathung wird es deshalb abhängen, ob eine dem Gegenstande der Petition entsprechende besondere Verordnung, oder ob dessen Verweisung zu den Berathungen über das Provinzialrecht, oder zu den ferneren Verhandlungen über das im Jahre 1841 von Unseren getreuen Ständen begutachtete Gesetz wegen der bei Erbtheilungen anzuwendenden Taxen ländlicher Nahrungen, am geeignetsten erscheinen wird.

Pfändungs-Gesetz.

k) Der Bitte Unserer getreuen Stände:

um Beschleunigung des durch die Landtags-Abschiede der Jahre 1835 und 1838 verheißenen Gesetzes über Bestrafung der Hütungs-Kontraventionen und über Pfändung,

soll möglichst entsprochen werden.

Zu Urkunde Unserer vorstehenden gnädigsten Bescheidungen haben Wir gegenwärtigen Landtags-Abschied ausfertigen lassen, auch Höchsteigenhändig vollzogen und bleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 30. Dezember 1843.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Nagler. Rother. Graf v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Freiherr v. Bülow. v. Bodelschwingh. Graf zu Stolberg. Graf v. Arnim.



